

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüros Visworx Creative, c/o Henka, Inh. Dipl.-Ing. Andreas Henka, Sollmannweg 2, 12353 Berlin, [www.visworx.de](http://www.visworx.de).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Büro Visworx Creative (im folgenden Auftragnehmer genannt) und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich innerhalb fünf Kalendertagen nach Zugang in schriftlicher Form widerspricht.

### A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Grafik- und Designleistungen

#### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1.

Regelfall: das Auftragswerk.

Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten Vorschriften des Werksvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

Ausnahmefall: das Angebotswerk

Das Merkmal des Angebotswerkes besteht darin, dass es inhaltlich auf einen bestimmten Verwerter und dessen Produkte ausgerichtet ist und dass es der Urheber aus eigenem Antrieb in der Absicht geschaffen hat, es Verwertern zur Nutzung anzubieten. Bei der Übernahme des Angebotswerkes zur Nutzung kommt ein Lizenzvertrag zustande. Die Aufforderung eines Verwertern an den Urheber, das Angebotswerk umzuarbeiten oder zu ergänzen, löst einen ergänzenden Werkvertrag aus. Angebotswerke haben begrenzte Bedeutung in den Bereichen Textildesign und verwandte Gebiete, Fotodesign und Pressezeichnung, wo sie aufgrund der Verwertungsmöglichkeiten traditionell üblich und von den Urhebern und Verwertern anerkannt sind. In allen anderen Fällen ist eine kostenlose Vorlage von Entwürfen ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.2.

Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

1.3.

Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Auftragnehmers sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.4.

Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

1.5.

Die Werke des Auftragnehmers dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber bzw. Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.

1.6.

Wiederholungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig. Sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

1.7.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

1.8.

Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer ein Auskunftsanspruch zu.

1.9.

Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

#### 2. Honorar

2.1.

Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet der Auftragnehmer: - das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit  
- das Werkzeichnungshonorar

2.2.

Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet der Auftragnehmer ein Abschlagshonorar.

2.3.

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des BDG (Bund Deutscher Grafik-Designer) sowie bei Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI in den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung. 2.4.  
Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

2.5.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

2.6.

Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug i.d.R. innerhalb zehn Tagen nach Rechnungslegung zahlbar, der genaue Fälligkeitstermin ist auf der Rechnung angegeben. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.7.

Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

#### 3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1.

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.

3.2.

Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

3.3.

Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. dem Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

3.4.

Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Lithografie, Druck- und Pausenausführung, Versand) nimmt der Auftragnehmer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber bzw. Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.5.

Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Verwertern Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber bzw. Verwerter den Designer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.6.

Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

#### 4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

4.1.

Es gilt das Deutsche Urheberrechtsgesetz. Die Copyrights liegen beim Urheber Visworx Creative, Originale von Arbeiten und Produkten verbleiben grundsätzlich bei Visworx Creative. Visworx Creative ist zur Überlassung des dem ablauffähigem Programm zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

4.2.

An den Arbeiten des Auftragnehmers werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Andere Vereinbarungen zu Nutzungsrechten sind schriftlich zu vereinbaren. Bei Übertragung oder Abtretung von Nutzungsrechten wird die Zahlung einer angemessenen Vergütung fällig, die durch Visworx Creative festzusetzen ist.

4.3.

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Auftragnehmer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wurde.

4.4.

Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers bzw. Verwertern.

4.5.

Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

4.6.

Grafische Produkte sowie Webseiten oder Teilbereiche davon bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Visworx Creative. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Grafische Produkte zurückzuziehen sowie Webseiten oder Teilbereiche davon offline zu stellen, sofern der Auftraggeber/Kunde mit der Zahlung entsprechend dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin nicht nachkommt bzw. bis der Auftraggeber/Kunde ausstehende Zahlungen in voller Höhe beglichen hat.

## 5. Herausgabe von Daten

5.1.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5.2.

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.

5.3.

Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

5.4.

Der Auftragnehmer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

## 6. Korrektur und Produktionsüberwachung

6.1.

Vor Produktionsbeginn sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen.

6.2.

Die Produktion wird vom Auftragnehmer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist er ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

## 7. Haftung

7.1.

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird vom Auftragnehmer nicht übernommen, gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

7.2.

Der Auftraggeber bzw. Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

7.3.

Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

7.4.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber bzw. Verwerter. Delegiert der Auftraggeber bzw. Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Auftragnehmer, stellt er ihn von der Haftung frei.

7.5.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

## 8. Belegexemplare

8.1.

Von vervielfältigten Werken sind dem Auftragnehmer mindestens zwei Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

## 9. Gestaltungsfreiheit

9.1.

Für den Auftragnehmer besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

9.2.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber bzw. Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9.3.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

## 10. Erfüllungsort

10.1.

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Auftragnehmers.

## 11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

11.1.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voran stehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

## B. Ergänzende Geschäftsbedingungen für das Webdesign

### 1 Vertragsschluss

Für Verträge mit Visworx Creative (im Folgenden auch Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.

Angebote von Visworx Creative in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

Visworx Creative recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt Visworx Creative eine gewisse Zeit. Der Kunde ist daher 30 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte

Visworx Creative nicht binnen 10 Tagen nach Auftragsingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

### 2 Leistungsumfang

Visworx Creative bietet hauptsächlich folgende Leistungen an: Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Design- und Grafikdienstleistungen: z. B. Herstellung, Anpassung und Pflege von Websites, Broschüren, Logodesign, Entwurf, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung, Überwachung, Beratung, Wartung und Betreuung etc. Der jeweils zutreffende Leistungsumfang wird im jeweiligen Vertrag bzw. Auftrag festgelegt.

Visworx Creative erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von Visworx Creative, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss Visworx Creative nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Sofern schriftlich vereinbart, liefert Visworx Creative dem Auftraggeber seine Produkte gegen eine angemessene Vergütung als Sicherheitskopie bzw.

Offlineversion auf CD, DVD oder sonstigem Datenträger. Bei der Erstellung von Websites gilt der Upload der fertiggestellten Website auf den Webspeicherplatz (Webspace) als Lieferung. Der Auftraggeber erklärt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich einverstanden, dass sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung der Auftragssumme das Recht vorbehält, den Zugang zum Webspace des Auftraggebers mit einem eigenen Passwort zu versehen. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur kostenlosen Lieferung auf einem Datenträger besteht nicht.

Vielmehr ist die Lieferung des Visworx-Produkts oder die Erbringung der Visworx-Leistung mit der Onlinestellung, mit dem Versand auf dem elektronischen Weg oder mit der Möglichkeit des Herunterladens durch den Auftraggeber vollzogen.

Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann Visworx Creative dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit Visworx Creative schriftlich darauf hingewiesen hat. Visworx Creative ist zu Teillieferungen berechtigt.

### 3 Preise und Zahlung

Es gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung. Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z. B. aufgrund eines Angebots weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Versandkosten, Druckkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge

- des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form,
- von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- von Aufwand für Lizenzmanagement,
- Leistungsunterbrechungen, die durch den Auftraggeber/Kunden verursacht wurden,
- in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie
- außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

I.d.R. erstellt Visworx Creative zum Zeitpunkt der Angebotserstellung oder spätestens nach Auftragserteilung einen verbindlichen Zahlungsplan, der Vertragsbestandteil ist.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an.

Der Kunde muss damit rechnen, dass Visworx Creative die Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann Visworx Creative Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

Visworx Creative ist berechtigt, für Webdesign- oder Programmierleistungen eine Vorauszahlung in Höhe von bis zur Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Bei beauftragten Pflegeverträgen ist die vereinbarte Summe komplett im Voraus für den jeweiligen Pflegezeitraum zu entrichten. Mit Pflegemaßnahmen wird erst nach vollständigem Zahlungseingang begonnen. Der Beginn des vertraglich vereinbarten Pflegezeitraums bleibt hiervon unberührt und beginnt mit der Vertragsunterschrift des Auftraggebers.

#### 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Visworx Creative erstellt dazu i.d.R. einen Terminplan oder führt die vereinbarten Fertigstellungstermine von Webseiten oder Teilbereichen davon im Auftragschreiben auf. Ist für die Leistung von Visworx Creative die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Bei Verzögerungen infolge von

- Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers/Kunden,
- unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers/Kunden,
- unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie dem Auftragnehmer nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Soweit Visworx Creative ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für Visworx Creative keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Werden vom dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

#### 5 Abnahme

Der Kunde wird die Leistungen von Visworx Creative nach Maßgabe der vom Auftragnehmer zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald Visworx Creative die Abnahmebereitschaft mündlich oder schriftlich mitteilt.

Die Leistungen von Visworx Creative gelten als abgenommen, wenn Visworx Creative die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat

- und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach zehn Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,
- oder der Kunde z. B. eine Website oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder Visworx Creative damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von Visworx Creative erbrachten Leistungen beruht.

Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

#### 6 Mitwirkungspflicht

Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für die Websites in einem vereinbarten Zeitraum, i.d.R. innerhalb 4 Wochen nach Auftragserteilung bzw. nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Soweit Visworx Creative dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit Visworx Creative keine Korrekturaufforderung erhält.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.

Wenn Visworx Creative dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von Visworx Creative wie z.B. einer Website auftreten, wird der Kunde Visworx Creative unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, Email) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

Kommt der Auftraggeber/Kunde seiner Mitwirkungspflicht nach maximal zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht oder nur in einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Weise nach (z. B. durch Verweigerung oder mit großen Verzögerungen), ist Visworx Creative berechtigt, den Auftrag oder Teilbereiche davon sowie noch ausstehende Leistungen fristlos zu kündigen.

#### 7 Nutzungsrechte

Visworx Creative räumt dem Kunden ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Erbringt Visworx Creative Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von Visworx Creative.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, Visworx Creative über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

Visworx Creative geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

Visworx Creative nimmt für die Website auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die Visworx Creative keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. Visworx Creative wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

Visworx Creative kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Website erfolgt nicht.

Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Website nutzen. Wird Visworx Creative vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde Visworx Creative zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

Der Kunde ist verpflichtet, Visworx Creative über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder Visworx Creative dabei zu unterstützen.

Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er Visworx Creative unverzüglich darüber informieren.

#### 8 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

Der Kunde räumt Visworx Creative das Recht ein, das Logo von Visworx Creative und ein Impressum von Visworx Creative in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von Visworx Creative zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.

Visworx Creative behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

#### 9 Gewährleistung

Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von Visworx Creative innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung, Abnahme oder Teilabnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch Visworx Creative ausgedebert oder ausgetauscht. Visworx Creative behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (6 Abs. 4) beachten.

Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Websiteelemente von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde dem Auftragnehmer binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefs rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei Visworx Creative innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

#### 10 Haftung

Für Rechtsmängel und Garantien haftet Visworx Creative beschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet Visworx Creative. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Visworx Creative.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet Visworx Creative und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.  
Visworx Creative haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der Haftung nicht erfasst.

#### **11 Pflicht des Kunden zur Datensicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

#### **12 Datenschutz und Geheimhaltung**

Visworx Creative speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).

Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.  
Visworx Creative weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

#### **13 Kündigung**

Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 3 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen Paragraph 7 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann Visworx Creative fristlos kündigen.

#### **14 Mitteilungen**

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (Email) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die Email muss den Namen und die Email-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Vertrauliche Mitteilungen sind daher per eingeschriebenem oder persönlich übergebenem Brief zu übermitteln.

Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene Email gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

Die Verbindlichkeit der Email und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

#### **15 Schiedsklausel**

Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seinen Bestand oder seine Beendigung.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und wird für jeden Streitfall besonders gebildet, wobei jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Diese beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann.

Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz des Auftragnehmers. Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten, insbesondere am Sitz des Obmannes stattfinden.

Das Verfahren, das vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt wird, leitet der Obmann.

Vor Erlass des Schiedsspruches sind die Parteien mündlich zu hören, es sei denn, sie verzichten beide schriftlich auf eine mündliche Verhandlung.

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem materiellem Recht. Es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der Paragraphen 91 ff. ZPO (Zivilprozessordnung). Es bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Rechtstreits.

Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben Anspruch auf Vergütung und Aufwendersersatz. Das Oberlandesgericht am Sitz des Auftragnehmers wird als zuständiges Gericht im Sinne des Paragraphen 1062 ZPO vereinbart.

#### **16 Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

#### **17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **C. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen**

#### **1. Vertragsschluss**

Für Verträge mit Visworx Creative gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen. Für die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für das Honorar gelten die Regelungen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der zum Auftragszeitpunkt gültigen Fassung als vereinbart.

#### **AGB Stand : 1. September 2007**

--- Ende der AGB ---